Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 4

Artikel: Invalidenhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Basler Gesetz sieht ferner die Ausrichtung von *Invaliden-Fürsorgerenten* vor. Voraussetzung sind u. a. Bedürftigkeit und Volljährigkeit. Die Erwerbsfähigkeit muß mindestens um zwei Drittel herabgesetzt sein, und berücksichtigt werden nur (erworbene oder angeborene) *körperliche* Gebrechen. Hat die Invalidität schon beim Zuzug bestanden, so beginnt der Rentenanspruch für Basler Bürger nach dreijährigem und für die übrigen Schweizer Bürger nach zwanzigjährigem Wohnsitz. Tritt die Invalidität erst nach dem Zuzug in Erscheinung, so beginnt die Anspruchsberechtigung für alle nach einer Wohnsitzdauer von 3 Jahren, es sei denn, daß der Bewerber den Beweis dafür erbringt, daß die Ursache der Invalidität im Zeitpunkt des Zuzuges noch nicht bestanden hat. Die Anspruchsberechtigung beginnt in der Regel nach einer zwölfmonatigen Dauer der Erwerbsbeschränkung. Die Anspruchsberechtigung erlischt bei Wegfall der Bedürftigkeit, Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Basel-Stadt, bei Tod oder bei Beginn der Altersrentenberechtigung. Die Fürsorgerente wird verweigert oder entzogen, wenn der Invalide eine zumutbare ärztliche Behandlung ablehnt, sich geeigneten Eingliederungsmaßnahmen nicht unterzieht, die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ablehnt, oder die Invalidität absichtlich herbeigeführt hat. Ist die Herbeiführung grob fahrlässig erfolgt, so können die Leistungen gekürzt werden.

Die Höhe der jährlichen Fürsorgerente beträgt für Alleinstehende Fr. 180.– monatlich und für Ehepaare Fr. 285.– monatlich zuzüglich einer Winterhilfe von Fr. 150.– bzw. Fr. 200.–. Für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt der Invalide in der Hauptsache aufkommt, wird ein Zuschlag von Fr. 50.–, maximal Fr. 200.– monatlich gewährt. Die Fürsorgerente fällt dahin oder wird entsprechend herabgesetzt, wenn das jährliche Einkommen des Invaliden die für die kantonale Altersfürsorge geltenden Notstandsgrenzen (Fr. 2750.– jährlich für Alleinstehende und Fr. 4300.– für Ehepaare) erreicht; diese erhöhen sich für jedes minderjährige Kind um Fr. 600.–. Die Leistungen der kantonalen Invalidenfürsorge werden bei Armengenössigen als Leistung der baselstädtischen Armenbehörde angerechnet. Allfällige Leistungen des Bundes werden von den kantonalen Leistungen in Abzug gebracht.

Das Gesetz regelt ferner das Anrechnen von Verdienst und Vermögen, Verwandtenhilfe, Behandlung der Ausländer, Organisation und Rechtspflege u. a. m. Für die Beratung der Invaliden und die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen werden die Institutionen der Invalidenfürsorge herangezogen, die vom Kanton subventioniert werden können. Die Ausgaben der kantonalen Invalidenfürsorge werden aus Staatsmitteln gedeckt. Gemäß Vollziehungsverordnung vom 15. Mai 1956, die weitere Einzelheiten ordnet, erfolgt die Durchführung des Gesetzes durch die Verwaltung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung. *Z.*

Invalidenhilfe

Seit es eine Infirmenhilfe gibt, besteht die Frage, was mit den Menschen geschehen solle, die infolge ihrer Behinderungen, ihrer Verstümmelungen, ihrer körperlichen Deformationen, dem Wegfall ganzer Glieder daran verhindert werden, wie Gesunde zu arbeiten?

Wie die Frage, so ist auch die Antwort nicht von heute. Schon seit langer Zeit wird versucht, die Gebrechlichen ins Erwerbsleben einzugliedern. Doch wie anders sind heute die Wege und Möglichkeiten als vor Jahrzehnten!

Ein Beispiel unter andern, wie heute vorgegangen wird, um den Erfolg weitgehend zu sichern, stellt die *Eingliederungsstätte «Milchsuppe» des Basler Bürgerspitals* dar. Wenn das Ziel aller Bemühungen die Eingliederung ist, so muß dabei deutlich auf eine Begriffserweiterung hingewiesen werden, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnt und die Art und Weise des Helfens wesentlich beeinflußt. Die Eingliederung soll nicht mehr nur als bloße Rückkehr ins Erwerbsleben verstanden werden, sondern als Aufnahme in die menschliche Gemeinschaft. Der Gebrechliche, was immer ihm auch fehle, wird im Sinne eines vertieften christlich-brüderlichen Empfindens als Mensch mit seinem vollen unantastbaren Menschenwert angenommen. Aus einem Gegenstand des Mitleides und der Fürsorge wird er zum mitmenschlichen Du. Der leise Unterton des Minderwertigseins wird aufgehoben, was den Umgang mit Gebrechlichen wesentlich verändert. Die seelische Atmosphäre, welche alle Eingliederungsbemühungen begleitet, ist durch und durch menschlich, was sich unter anderem darin zeigen kann, daß dem seelischen Befinden nicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird als dem körperlichen, mit der Behinderung unmittelbar zusammenhängenden Belangen. Es geht um den ganzen Menschen.

Weil die Basler Eingliederungsstätte die Möglichkeit besitzt, während Wochen und Monaten Gebrechliche zu beherbergen, kann sie allen Aufgaben, welche die menschlich verstandene Eingliederung mit sich bringt, besonders gut gerecht werden. H. Schweingruber, der Geschäftsführer der Schweizerischen Eingliederungsstätte schreibt dazu in seiner Arbeit «Wie und wem kann die Eingliederungsstätte helfen?» (Die Milchsuppe, 3. Jahrgang, Nr. 4, Januar 1956):

«Das erlaubt ihr (der Eingliederungsstätte), im praktischen Arbeitsversuch Begabungsfragen abzuklären, die mit Tests allein nicht abgeklärt werden können, vor allem Fragen der Ermüdung und des Trainings, der Anpassung und der Beeinflussung, des Charakters und der sozialen Haltung. Wie oft hängt die Arbeitsfähigkeit entscheidend von Selbstvertrauen und Lebensmut ab, und wie oft fehlt gerade beim Invaliden das! Gerade in diesem Punkt hat die Eingliederungsstätte ein besonders segensreiches Wirkungsfeld.»

In großen Linien betrachtet, lassen sich bei den Invaliden drei Gruppen unterscheiden, für welche voneinander verschiedene Hilfswege gesucht werden müssen. Was für den einen richtig ist, ist es nicht auch für den andern. Das Eingehen auf die ganz besonderen Verhältnisse bringt eine immer feinere Differenzierung mit sich.

Zur ersten Gruppe gehören diejenigen Gebrechlichen, welchen es möglich ist, einen Arbeitsplatz bei einem Arbeitgeber selbständig aufzusuchen, zur zweiten Gruppe diejenigen, die zu Hause mit einer Heimarbeit einen Verdienst finden sollten, zur dritten Gruppe müssen jene gezählt werden, die einer ständigen pflegerischen und fürsorgerischen Betreuung bedürfen, die also in einem Heim leben und hier beschäftigt werden müssen.

Was die Hilfe für die ersten anbelangt, so muß nicht nur genau abgeklärt werden, was sie zu leisten imstande sind, sondern es ist «auszuprobieren, mit welchen Arbeitsvorrichtungen, Spezialwerkzeugen, angepaßten Sitzgelegenheiten die Leistungsfähigkeit des einzelnen Invaliden gesteigert werden kann».

Bei denjenigen Invaliden, die darauf angewiesen sind, Heimarbeit zu leisten, kann ein befriedigendes Verdienstergebnis nur dann erzielt werden, wenn sie in der Lage sind, Facharbeit zu verrichten. Es ist darum außerordentlich wichtig, diese Schwergebrechlichen «aufzunehmen, fachmännisch zu schulen, um ihnen die

spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen». Auch diese Aufgabe versucht die Eingliederungsstätte zu lösen, und sie tut es mit gutem Erfolg. Die gut ausgerüsteten invaliden Heimarbeiter haben Aussicht auf Beschäftigung und guten Verdienst. Es handelt sich um wertvolle Erfahrungen, die auch bei den Schwerstinvaliden, welche in Heimen untergebracht sind, mehr und mehr ausgewertet werden können, wodurch auch diesen noch ein Zugang zur Arbeit geöffnet werden kann.

Wenn die Eingliederung in eine nützliche Arbeit verbunden ist mit der Hereinnahme in die menschliche Gemeinschaft, so bedeutet sie eine Erhöhung der Lebenstüchtigkeit des Invaliden, zugleich aber auch eine Vertiefung seines Lebensglückes.

Damit dies aber erreicht werden kann, muß die menschlich aufgeschlossene Haltung über die Fürsorgekreise hinaus immer tiefer in die Kreise der Arbeitgeber und des ganzen Volkes dringen. Das Bewußtsein, dem Invaliden Achtung und Hilfe schuldig zu sein, muß zum Allgemeingut werden. Dr. *E. Brn.*

Literatur

Versicherung gegen Invalidität und Versicherung invalider Personen. Orientierung über die 1955 bestehenden Möglichkeiten. Herausgegeben von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (Sekretariat: Richard-Wagner-Str. 20, Zürich 2). Einzelpreis Fr. 1.–.

Pro Infirmis (Zentralsekretariat: Zürich 32, Hohenbühlstraße 15) veröffentlichte soeben eine wertvolle und praktische Sondernummer über Schwerhörigenhilfe.

Aus dem Inhalt: Was ist Schwerhörigkeit, welches sind die Unterschiede zwischen Schwerhörigkeit, Taubheit und Ertaubung, wie häufig kommt Schwerhörigkeit vor, wie funktioniert das menschliche Ohr, wie entsteht Schwerhörigkeit, ist Schwerhörigkeit heilbar, kann der Schwerhörigkeit vorgebeugt werden, wie stellt man Schwerhörigkeit fest, wie hört der Schwerhörige, führt Schwerhörigkeit zu Charakterveränderungen, die Rolle der Umwelt, welches ist der beste Hörapparat, wozu noch ablesen lernen, Sprachpflege und Hörtraining, Berufsprobleme, kleine Hilfen im Alltagsleben, Ratschläge für den Verkehr mit Schwerhörigen usw. (Preis der Nummer Fr. –.80.)

Pro Infirmis. Heft Nr. 2 vom 1. August 1955.

Harnik B., Dr. med.: Von der Gruppenarbeit unter erwachsenen Gehörlosen. – *Iseli Clara:* Hilfe für Ehelose. – *Klein D.*, Dr. PD: Erbbiologische Erkenntnisse bei der Taubstummheit. *Müller*, Dir.: Wie bereitet die katholische Taubstummenanstalt ihre Schüler auf Ehe und Ehelosigkeit vor? – *Kolb E.*, Pfr.: Aufgaben des Taubstummenpfarramtes in der Ehehilfe. – *Muggli M.*, Sr.: Les problèmes essentiels du mariage entre sourds-muets. Matrimonio felice tra sordomuti.

Bitte unterstützen Sie die Pro Infirmis-Kartenspende!

Durch Spezialfürsorge und Aufklärung verhütet und lindert Pro Infirmis Gebrechen, ermöglicht den Behinderten ein sinnvolles Leben und vermeidet häufig Armengenössigkeit.